

Jugendordnung der Dortmund Rhinos e.V.

(Stand: 23.08.24)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung der Dortmund Rhinos e.V. bildet sich aus allen Mitgliedern der Dortmund Rhinos e.V., die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendvorstandes.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch die Dortmund Rhinos e.V. zur Verfügung gestellten Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlich, demokratischen Grundordnung die sportliche Ausbildung, Führung und Betreuung der ihr anvertrauten Jugendlichen.

§ 3 Organe

Die Organe sind die Jugendmitgliederversammlung und der Jugendvorstand.

§ 4 Die Jugendmitgliederversammlung

a. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendmitgliederversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung.

b. Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit;
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
3. Diskussion und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
4. Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes
8. Die Wahl der Rechnungsprüfer (siehe § 9 Rechnungsprüfung)
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c. Die ordentliche Jugendmitgliederversammlung findet jährlich (möglichst unmittelbar vor der Mitgliederversammlung der Dortmund Rhinos e.V.) statt. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich oder per Email oder über die Vereins-App 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge.

d. Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung wird auf Antrag von 20 v.H. der Mitglieder gem. § 1 dieser Jugendordnung durchgeführt.

e. Antrags- und stimmberechtigt auf der Jugendmitgliederversammlung sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Mitglieder Jugendvorstandes.

§ 5 Der Jugendvorstand

a. Der Vorstand der Jugendabteilung besteht aus:

1. dem/der Jugendwart/Jugendwartin
2. dem/der stellvertretenden Jugendwart/Jugendwartin
3. dem/der Jugendgeschäftsführer/-in

b. Zum Jugendwart kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied gewählt werden. Das passive Wahlrecht für die Stellvertretung und Geschäftsführung gilt ab dem 16. Lebensjahr.

c. Bei Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

d. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

e. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§ 6 Rechnungsprüfung

a. Die Jugendmitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens der Jugendabteilung. Über die Prüfung haben sie der Jugendmitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

b. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Jugendvorstand ausüben.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Mitgliederversammlung der Dortmund Rhinos e.V. vorgenommen werden. Ein Antragsrecht des Jugendvorstandes bzw. der Jugendmitgliederversammlung diesbezüglich ist davon unbenommen.